

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung der Jägerprüfung (Jägerprüfungsverordnung)

§ 1

(1) Die Durchführung der Jägerprüfung obliegt der bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden Prüfungskommission, die aus 4 Mitgliedern besteht, und zwar dem Bezirkshauptmann oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden, dem Bezirksjägermeister (Stellvertreter), sowie einem Jagdschutzorgan und einem Sachverständigen aus der Land- und Forstwirtschaft. Für die beiden letztgenannten Mitglieder der Prüfungskommission ist je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(3) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben aber im Rahmen der von den Prüfungswerbern zu leistenden Gebühren und Abgaben Anspruch auf einen Pauschalbarauslagenersatz von 6 € je Kandidat.

§ 2

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ort und Zeit der Prüfungen durch Anschlag an der Amtstafel, auf der Website der Behörde und in der Jagdzeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft zu verlautbaren.

(2) Gesuche um Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der für den Wohnsitz des Prüfungswerbers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Prüfungswerber sind schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin über Ort und Zeit der Prüfungen zu verständigen. Sie haben vor Ablegung der Prüfung den Nachweis zu erbringen, daßss keiner der in § 41 ~~des~~ Steiermärkische~~n~~s Jagdgesetz~~es~~ 1986 genannten Verweigerungsgründe vorliegt; insbesondere ist die geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Allgemeinmediziners nachzuweisen. Abweichend von § 41 Abs. 1 ~~des~~ Steiermärkische~~n~~s Jagdgesetz~~es~~ ist für die Prüfungszulassung und Prüfungsablegung die Ausnahmegenehmigung für den Besitz von Waffen nach dem Waffengesetz nicht erforderlich und dürfen auch Personen, die zum Prüfungstermin das 15. Lebensjahr vollendet haben, zur Prüfung zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Jägerprüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die jagdgesetzlichen Bestimmungen, die mit der Ausübung der Jagd zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Tierschutz, die Kenntnis der Einflüsse des Wildes auf die ~~Land- und Forstwirtschaft~~ land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und den ~~Biotop~~ Lebensraum;
2. die Grundregeln für die Handhabung der Jagdwaffen und Munition, die Vorsichtsmaßnahmen im praktischen Jagdbetrieb;
3. die Grundregeln der Wildhege und der Jagdausübung sowie die wichtigsten Wildkrankheiten;
4. die Weidgerechtigkeit, jagdliche Fachausdrücke (Weidmannssprache) und Jagdbräuche;
5. die Erkennungsmerkmale der ~~heimischen~~ Wildarten nach dem Jagdgesetz, des Raubwildes und Raubzeuges;
6. die Grundregeln der Jagdhundehaltung und der Jagdhundeführung;
7. die Grundregeln der Behandlung des ~~gestreckten~~ erlegten, des gefangenen und als Fallwild aufgefundenen Wildes;
8. die Grundregeln der Ersten Hilfeleistung bei ~~jagdlichen Unfällen~~ Jagdunfällen und bei alpinem Notruf.

(2) Die Jägerprüfung~~en~~ besteh~~ten~~ aus ein~~er~~ theoretischen und ein~~er~~ praktischen Teil~~prüfung~~ (Schießprüfung; sichere Waffenhandhabung und Nachweis weidgerechter Schußsleistung mit dem Jagdgewehr); ~~sie sind teilweise im geschlossenen Raum, teils im Freien abzuhalten~~. Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich.

(3) Ist das Ergebnis der theoretischen Teilprüfung positiv, darf der Prüfungskandidat zur praktischen Teilprüfung (Schießprüfung) antreten. Bei negativem Ergebnis der Schießprüfung ist nur diese Teilprüfung neuerlich abzulegen.

(34) ~~Der~~ Die praktische Teilprüfung ~~der Prüfung, die in Anwesenheit zumindest eines Prüfungskommissionsmitgliedes stattzufinden hat,~~ besteht aus einem Kugel- und einem Schrotschießen; liegt eine dauerhafte körperliche Behinderung vor, die das Führen einer Flinte ausschließt, hat sich ~~der die~~ praktische Teilprüfung ~~der Prüfung~~ auf das Kugelschießen zu beschränken. Oberstes Gebot bei der Schießprüfung ist die Sicherheit in der Handhabung der Waffe. Nach jedem Schuss muss die Waffe gesichert oder der Verschluss geöffnet werden. Das Kugelschießen besteht aus 3 Schüssen mit ~~einem Jagdgewehr, mindestens Kaliber .243 oder darüber, einer für den Jagdgebrauch zulässigen Büchse mit einer Geschoßenergie von mindestens 2.000 Joule auf 100 Meter, oder darüber,~~ auf eine lebensgroße Wildscheibe (Anlage C), Entfernung 100 m, sitzend, ~~vorne aufgelegt.~~ Die Verwendung eines Schalldämpfers ist erlaubt. Das Gewehr liegt auf der Schießbrüstung mit dem Lauf in Richtung Scheibe. Der Schaft muss in die Schulter eingezogen und darf abgestützt werden. Die Hände oder Unterarme dürfen auf der Brüstung aufgelegt werden. Bereitgestellte Auflagen (z.B. Sandsäcke) für den Vorder- und Hinterschaft kann der Prüfungskandidat frei wählen. Treffererfordernis: mindestens ~~18~~ 24 Ringe. Ein Probeschuss ist möglich, muss aber vor der Schussabgabe mitgeteilt werden. Beim Schrotschießen ~~werden können bis zu~~ 10 einfache, konstant eingestellte Wurfscheiben bei freiem Anschlag beschossen werden. Treffererfordernis: mindestens 2 Scheiben (Doubliermöglichkeit).

§ 4

(1) Nach Beendigung der theoretischen Teilprüfung, die auch vor den einzelnen Kommissionsmitgliedern abgelegt werden kann, beschließt die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit über das Teilprüfungsergebnis. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei ungenügendem Erfolg der theoretischen Teilprüfung ist eine Frist für die Wiederholungsprüfung festzusetzen, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf.

(2) Über den Verlauf der Jägerprüfung ist ein Prüfungsvermerk aufzunehmen und vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

§ 5

(1) Nach positiv bestandener praktischer Teilprüfung ist dem Prüfungskandidaten ~~ü~~Über die mit Erfolg bestandene Gesamtprüfung ~~Prüfung ist dem Prüfungswerber~~ ein Zeugnis (Anlage A) auszufolgen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel der Bezirksverwaltungsbehörde zu versehen.

(2) Hat ~~ein Prüfungswerber ein Prüfungskandidat die eine~~ Teilprüfung nicht bestanden, so ist er hievon durch eine Zuschrift (Anlage B) zu verständigen. Bei ungenügendem Erfolg der praktischen Teilprüfung ist eine Frist für die Wiederholung der praktischen Teilprüfung festzusetzen, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf.

§ 6

Ein Prüfungswerber kann vor Beginn der Prüfung zurücktreten. Die eingezahlten Gebühren und Abgaben werden ihm, soweit sie anlässlich der Behandlung des Parteiansuchens noch nicht fällig geworden sind, rückerstattet.

§ 7

~~Die Jägerprüfung~~ Die theoretische und praktische Teilprüfung kann können nur je zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet bei der Behörde statt, bei der die erste Jägerprüfung abgenommen wurde. Die Prüfungsbehörde hat jedenfalls bis spätestens Ende Oktober Wiederholungsprüfungstermine anzubieten.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Februar 1951, VuABl. Nr. 91, außer Kraft.

§ 9

(1) Die Änderung des § 1 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 48/1972 ist am **9. Juni 1972** in Kraft getreten.

(2) Die Änderung des § 1 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 67/1982 ist am **1. November 1982** in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 Z 1, 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 7 sowie der Anlagen A und B durch die Novelle LGBI. Nr. 26/1986 sind am **3. April 1986** in Kraft getreten.

(4) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 3 und 8 durch die Novelle LGBI. Nr. 27/1989 sind am **29. April 1989** in Kraft getreten.

(5) Die Neufassung des § 1 Abs. 3 durch die Novelle LGBI. Nr. 44/2001 tritt am **1. Jänner 2002** in Kraft.

(6) In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 38/2017 treten der Titel, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und die Anlagen A, B und C mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **29. April 2017**, in Kraft.

(7) In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. [...] treten § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1, § 5, § 7 und die Anlagen B und C mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft.

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat, am

GZ:

An Frau /Herrn

in

Die am gemäß § 37 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, in der geltenden Fassung, abgehaltene Jägerprüfung haben Sie **nicht mit Erfolg abgelegt**.

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

.....

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat, am

GZ:

An Frau /Herrn

wohnhaft in

- Die am gemäß § 37 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, in der geltenden Fassung, abgehaltene **Jägerprüfung/theoretische Teilprüfung** haben Sie **nicht** positiv abgelegt.
- Innerhalb von zwei Monaten dürfen Sie nicht zur Wiederholung dieser Teilprüfung antreten. Die nächsten Prüfungstermine sind voraussichtlich ab
- Eine nochmalige Wiederholung dieser Prüfung ist nicht mehr zulässig.

- Die am gemäß § 37 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, in der geltenden Fassung, abgehaltene **Jägerprüfung/praktische Teilprüfung** haben Sie **nicht** positiv abgelegt.
- Innerhalb von zwei Monaten dürfen Sie nicht zur Wiederholung dieser Teilprüfung antreten. Die nächsten Prüfungstermine sind voraussichtlich ab
- Eine nochmalige Wiederholung dieser Prüfung ist nicht mehr zulässig.

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

.....

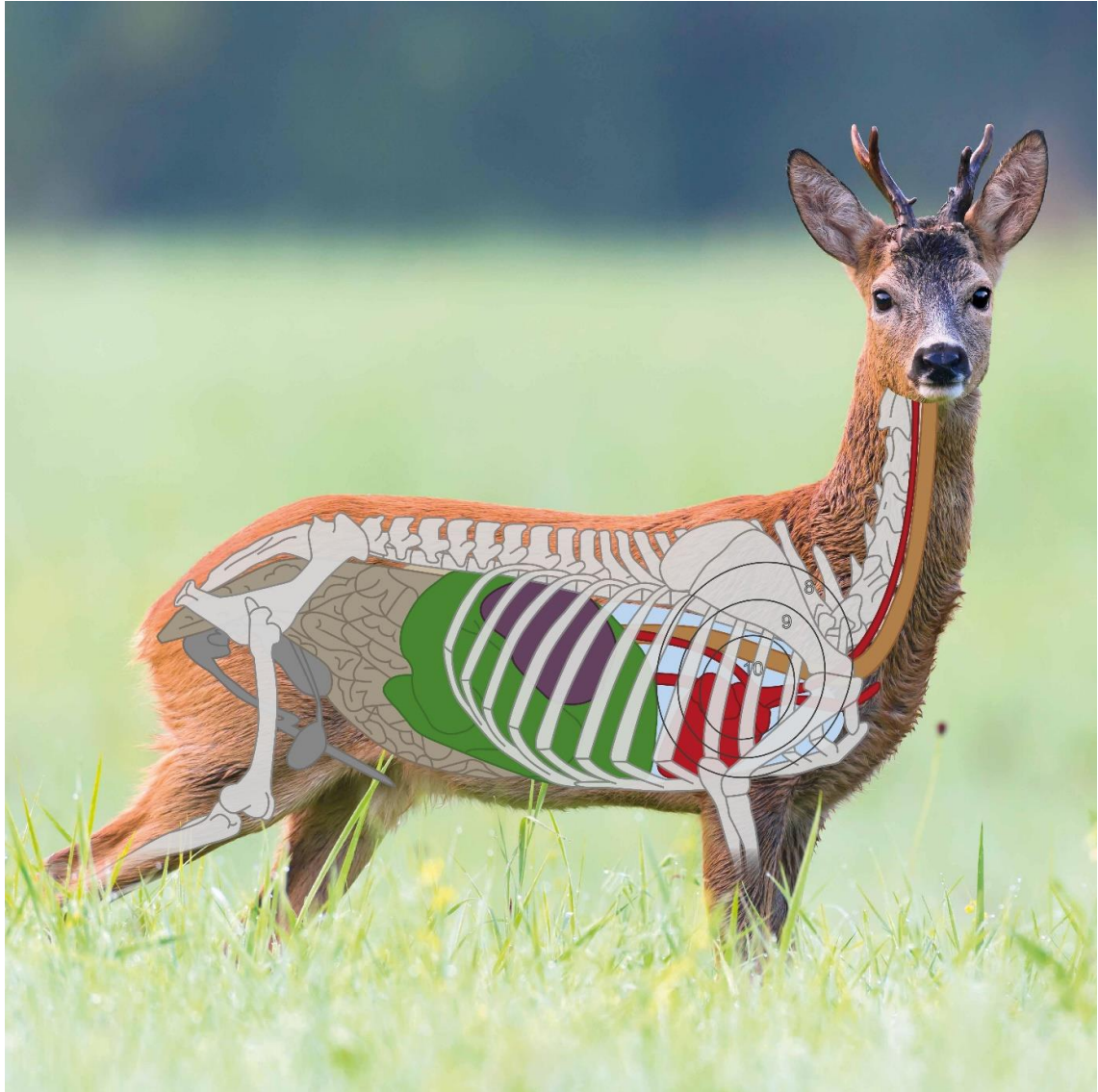
- Zutreffendes anzukreuzen



Abmessungen der Wildscheibe: 70 cm Breite x 72 cm Höhe



Abmessungen der Wildscheibe: 84 cm Breite x 84 cm Höhe Vorderseite



Abmessungen der Wildscheibe: 84 cm Breite x 84 cm Höhe Rückseite